

Das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern

erteilt hiermit, in Anwendung von § 16 des Gesundheitsgesetzes (SRL Nr. 800), § 2 der kantonalen Zulassungsverordnung (SRL Nr. 865a) und Art. 3 der Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (SR 832.103) aufgrund der vorgelegten Unterlagen, die

Bewilligung zur fachlich selbständigen Ausübung des Berufes einer Pflegefachfrau

1. Bewilligungsinhaberin

Frau Esther Meister, geb. 9.8.1967, von Luzern LU, Sonnrain 15, 6247 Schötz

2. Behandlungspflege

Die Behandlungspflege darf gemäss § 7 der Verordnung über die Berufe der Gesundheitspflege (SRL Nr. 806) nur nach ärztlichen Therapievorschlägen erfolgen.

3. Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Die Bewilligungsinhaberin wird infolge Unterversorgung als Leistungserbringerin zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen.

Die Zulassung erlischt, wenn die Bewilligungsinhaberin nicht innert 12 Monaten nach Zustellung dieses Entscheides als Leistungserbringerin zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig geworden ist (§§ 2 und 2a kantonale Zulassungsverordnung, Art. 1 und 3a Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung).

4. Mitteilungspflicht

Gemäss § 5 Absatz 2 der Verordnung über die Berufe der Gesundheitspflege (SRL Nr. 806) sind Eröffnung, Verlegung und Aufgabe der Praxis dem Gesundheits- und Sozialdepartement zu melden. Verstösse gegen die Mitteilungspflicht sind strafbar und werden mit Haft und/oder Busse geahndet (§ 38 Verordnung über die Berufe der Gesundheitspflege).

Die Bewilligungsinhaberin hat dem Gesundheits- und Sozialdepartement innert 3 Monaten seit Aufnahme der fachlich selbständigen Tätigkeit nachzuweisen, dass sie für ihre Tätigkeit eine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken abgeschlossen hat (§ 18 Unterabs. d GesG). Erbringt sie diesen Nachweis nicht fristgerecht, erlischt diese Bewilligung (§ 19 Abs. 1a GesG).

5. Kosten

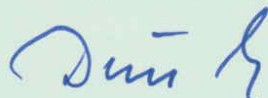
Die Gesuchstellerin trägt die Kosten des Bewilligungsverfahrens von Fr. 440.--, zahlbar innert 30 Tagen an die Dienststelle Finanzen des Kantons Luzern.

6. Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid über die Zulassung als Leistungserbringerin zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Luzern, 5. Dezember 2008/nw

Der Departementsvorsteher



Dr. Markus Dürr
Regierungsrat

Mitteilung an:

- Gesuchstellerin unter Kostenfolge
- Kantonsärztin